
Landeskirchenamt Hannover
Referat 72/ Referat 73
(Arbeits- und Tarifrecht)

15. Okt. 2015

Az.: N-311.1.22 / 72, 73
(V-N-311-1.22-624)

Auskunft erteilt: Herr Klus
Durchwahl: 0511 1241-130
Fax: 0511 1241-769
www.Landeskirche-Hannover.de

An die Personalabteilungen
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

**Verfall von Urlaubsansprüchen bei langandauernder Erkrankung;
Änderung in der Rechtsanwendung für den Geltungsbereich
der DienstVO**

Unsere E-Mail vom 8. Aug. 2012 Az.: GenA 3200 / 72

Sehr geehrte Damen und Herren,

in verschiedener Weise (Personalsachbearbeiter/innen-Tagungen, unsere o.a. E-Mail) hatten wir Sie über die Urlaubsansprüche bei langandauernder Krankheit und den Verfall dieser Ansprüche informiert. Hintergrund waren die hierzu ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Danach verfällt Urlaub, der wegen einer langandauernden Erkrankung nicht in Anspruch genommen werden konnte,

- 15 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres, soweit es sich um den gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem Mindesturlaubsgesetz (BUrlG) handelt;
- ein darüber hinausgehender tariflicher Urlaubsanspruch, wenn er nicht spätestens am 30. September des auf das jeweilige Urlaubsjahr folgende Kalenderjahr angetreten ist (§ 22 DienstVO i.V.m. § 8 NEUrIVO).

Inzwischen ist § 8 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO) an die o.a. Rechtsprechung angepasst worden:

§ 8 Abs. 1 Satz 3 NEUrIVO:

³Ist der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Urlaubsjahr angetreten worden ist.

§ 22 DienstVO bestimmt, dass auf den Verfall des Urlaubsanspruchs die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich infolge der Änderung des § 8 NEUrIVO nunmehr für den Geltungsbereich der DienstVO folgende Rechtsanwendung:

1. Verfall von Urlaubsansprüchen im Allgemeinen:

Ein in das nächste Urlaubsjahr übertragener Resturlaubsanspruch (sowohl der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch, der darüber hinausgehende tarifliche Urlaubsanspruch als auch ein eventueller Anspruch auf Zusatzurlaub) verfällt, wenn er nicht spätestens am 30. September des auf das jeweilige Urlaubsjahr folgende Kalenderjahr angetreten ist (§ 22 DienstVO i.V.m. § 8 NEUrIVO).

2. Verfall von Urlaubsansprüchen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit

Da in § 8 Abs. 1 Satz 3 NEUrIVO nicht zwischen verschiedenen Urlaubsansprüchen unterschieden wird, **verfällt der gesamte Urlaubsanspruch** (sowohl der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch, der darüber hinausgehende tarifliche Urlaubsanspruch als auch ein eventueller Anspruch auf Zusatzurlaub), der aufgrund einer durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten werden konnte, **mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das jeweilige Urlaubsjahr folgende Kalenderjahr.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

gez. Klus

Axel Klus
Oberkirchenrat
Leiter des Referats 73 (Tarifrecht) im Landeskirchenamt
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover